

BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg, Pützenstr. 1, 54290 Trier

Stadtverwaltung Trier
- Untere Naturschutzbehörde –
z. H. Herrn Udo Ammel
Am Augustinerhof
54290 Trier

Trier, den 11.02.2015

Bebauungsplan Trier-Feyen "Castelnau II", Ihre Ankündigung per Mail vom 21.01.15 im Rahmen der Ämterbeteiligung für den Quartiersrahmenplan-Vorentwurf Castelnau II als sonstige städtebauliche Planung der Stadt Trier im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB;
Stellungnahme des BUND – Az.: 1670-TS-68/32478

Sehr geehrter Herr Ammel,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Behördenbeteiligung nimmt der BUND wie folgt zum o.g. Verfahren Stellung:
Wie bereits beim Termin im Januar 2015 der epp Trier zur Erläuterung der naturschutzfachlichen Untersuchungen werden wir unsere bereits geäußerten Bedenken nochmals herausstellen und wollen sie gerne berücksichtigt wissen.

Entgegen der Planung im eigentlichen Kasernengelände (Planung Castelnau I) können wir die vorgesehene Bebauung nicht in dem vorgesehenen Rahmen befürworten. Wir würden eher die ehemaligen Überlegungen, die Fläche als Ausgleichsfläche für den Naturschutz zu entwickeln, befürworten.

Den Untersuchungsrahmen zur Abklärung der Naturschutzbelange sehen wir weitestgehend für ausreichend und auch als vorbildlich an (bis auf die Untersuchung der Fledermauspopulationen – insbesondere Population der Bechsteinfledermaus und z.T. auch die der FFH-Charakterart Hirschkäfer). Jedoch die Beurteilung und Bewertung der FFH-Verträglichkeit und des Artenschutzes halten wir für nicht gelungen bzw. müssen sie in Frage stellen (vgl. insbesondere die Stellungnahme des NABU).

Wie mehrfach dargelegt, besteht für die Errichtung eines Gewerbegebietes Planungsrecht. Da bei der vorgelegten Planung die Zielsetzung geändert wurde, halten wir ein Zielabweichungsverfahren für notwendig.

Im Verfahren sind folgende Umweltbelange und alle möglicherweise betroffene Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Klimatische Belange (Emissionen – Verkehr, Luftbelastung; Kaltluftabfluss u.a.)
- Verkehrsbelange
- Schallschutz
- Beleuchtung
- Naturschutzbelange
- Verträglichkeit zum benachbarten FFH-Gebiet (Charakterarten)
- Artenschutz, insbesondere Wildkatze, Fledermäuse sowie Hirschkäfer, Amphibien
- Kompensationsmaßnahmen.

Klimatische Situation/Verkehr: Die klimatische Situation, hinsichtlich Kaltluftabfluss als wichtiger Faktor der innerstädtischen Lufthygiene und –Situation, erscheint uns immer noch als äußerst problematisch. Insbesondere der zusätzliche Verkehr durch die neue Ansiedlung wird negative Auswirkungen haben. Die Verkehrsanbindung an die Pellingener Straße kann als günstig bezeichnet werden, jedoch ist die gesamte Verkehrssituation in Feyen/Weismark kaum als günstig anzusehen (bei jeder Planung: klein-klein – es fehlt die großräumige Planung des Ortsteils: da durch ehemalige Planungen bereits Durchgänge verbaut sind, ist eine zukünftig sinnvolle Planung nicht mehr gegeben). Hinzu käme noch die angedachte Bebauung im Bereich des Brubacher Hofes. Verträge der Stadt diese Veränderungen durch die Einschränkungen des Kaltluftentstehungsgebiets und des Abflusses.

Artenschutz: In der Wildkatzenuntersuchung wurde darauf verwiesen, dass aufgrund des Drucks durch die Bebauung (Lärm, Hunde bzw. Hauskatzen) der Lebensraum der Wildkatze weiter eingeschränkt wird. Wenn ein Zurückdrängen der Wildkatze um einen Radius von 500 m zum Planungsgebiet einberechnet wird, ist der Lebensraum, Bereich des Nachweises der reproduzierenden Wildkatze in Gefahr. Hierbei müssen wir insbesondere den Standort des Spiegelgeländes direkt am Rand des FFH-Gebietes in Frage stellen. Werden alle anstehenden bzw. zukünftigen Planungen (angekündigte FNP-Planänderungen im Bereich Brubacher Hof mit Wohnbebauung, Windkrafterrichtung im Bereich Franzenheim bzw. durch die VG Konz sowie die Überlegungen die Wohnbebauung bis an die Pellingener Str. heranzuführen) realisiert, würde das NSG und FFH-Gebiet fast vollständig durch Planungen umgrenzt und die Korridore würden mehr oder weniger entfallen. Wanderungen ohne größere Gefahren wären kaum noch möglich. In der abschließenden Bewertung halten wir den Lebensraum der Wildkatze im Mattheiser Wald für gefährdet.

FFH Vorprüfung: Der Planungsbereich liegt direkt am FFH-Gebiet 6205-303 Mattheiser Wald, auch wenn das Gebiet durch eine Pufferzone geschützt werden soll. Es schreibt die FFH-Richtlinie bzw. das Bundesnaturschutzgesetz die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des Gebietes vor. Prüfgegenstand einer FFH-Vorprüfung sind die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Als Erhaltungsziele sind gemäß Landesverordnung genannt: Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräumen für die Gelbbauchunke und eines lichten Mischwaldes, auch als Jagdhabitat für Fledermäuse. Die Fledermausart Bechsteinfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, jedoch ist nicht bekannt, wie sich eine mögliche Bebauung auf die Lebensräume der Populationen und eine Verdrängung auswirken. Daher kann aktuell nicht abschließend bewertet werden, ob die Planung für die Art FFH-verträglich ist.

Außerdem wurde bisher nicht geklärt, inwieweit bei einer Bebauung die Population des Hirschkäfers als Charakterart des FFH-Gebietes durch die zukünftige Beleuchtung beeinträchtigt werden könnte. In der Nachbarschaft der Pellingener Str. gab es einen Totfund eines Hirschkäfers, der dort vermutlich durch die Beleuchtung angezogen wurde.

Weiterhin verweisen wir auf die Ausführungen während des egp-Termins und die Stellungnahme des Vertreters des NABU, in der die FFH-Verträglichkeits-Thematik im Detail ausgeführt ist.

In Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen nehmen wir zu dem Zeitpunkt Stellung, wenn die abschließenden Artenschutz- und FFH-Bestimmungen abgeklärt sind. Wichtig ist auf jeden Fall, dass die Planung hinsichtlich jeglicher Belange (Hirschkäfer, Fledermäuse, und Wildkatze) als verträglich eingestuft werden kann.

Sollte die Planung als bedenklich betrachtet werden (bezüglich FFH-Verträglichkeit für die Fledermauspopulationen/Bechsteinfledermaus und Unverträglichkeit zum Artenschutz der Wildkatze), müsste die Planung nochmals komplett überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frank Huckert